

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den  
Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) – (AGB Anschluss 50Hz)**

**der DB Energie GmbH, nachstehend Netzbetreiber genannt.**

## **Gegenstand der Bedingungen**

Das Verteilernetz (im Folgenden: Netz) des Netzbetreibers dient nicht der allgemeinen Versorgung, sondern in erster Linie zum Zwecke der Versorgung von Anlagen und Einrichtungen von mit dem Netzbetreiber verbundenen Schienenbahnunternehmen. Es ist von seiner Dimensionierung her von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Unternehmen innerhalb des Netzgebiets ausgelegt. Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss einer elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Das Netz ist die Gesamtheit aller Leitungen und Kabel, Transformatorstationen sowie zugehörigen Schalt- und Verteileranlagen des Netzbetreibers von den Übergabestellen des örtlichen Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung bis zum Netzanschluss des jeweiligen Letztverbrauchers.

Im Sinne des Netzanschluss- und des Anschlussnutzungsvertrags sowie dieser AGB ist:

<b>Anschlussnehmer,</b>	jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist;
<b>Anschlussnutzer,</b>	jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Netz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität nutzt; hat der Anschlussnehmer sein Grundstück oder Gebäude bzw. seine Räumlichkeiten einem Dritten zur Nutzung überlassen (z. B. Miete oder Pacht), ist Anschlussnutzer der Dritte, andernfalls der Anschlussnehmer.
<b>Lieferant,</b>	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt;
<b>Netznutzer,</b>	der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer);
<b>Messstellenbetreiber</b>	der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber oder ein vom Anschlussnutzer nach § 5 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) bzw. vom Anschlussnehmer nach § 6 MsbG mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragter Dritter.

## **Inhaltsverzeichnis**

Netzanschluss; elektrische Anlage.....	2
1. Netzanschluss .....	2
2. Netzanschlusskosten.....	3
3. Netzanschlusskapazität.....	3
4. Grundstücksbenutzung; Transformatoranlage.....	3
5. Elektrische Anlage.....	4
6. Inbetriebsetzung und Überprüfung der elektrischen Anlage.....	5
Anschlussnutzung.....	5
7. Nutzung des Anschlusses .....	5
8. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten; Eigenerzeugung.....	6

Technische Anschlussbedingungen.....	7
9. Technische Anschlussbedingungen .....	7
Unterbrechung .....	7
10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände).....	7
11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (verhaltensbedingte Umstände) .....	7
Entnahmestellen ohne Lieferant .....	8
12. Entnahmestellen, die keinem Lieferanten zugeordnet werden können .....	8
Messstellenbetrieb .....	8
13. Grundzuständigkeiten; Überprüfung der Messeinrichtungen; Vertragsstrafe .....	8
14. Mess- und Steuereinrichtungen; Ablesung.....	9
15. Entnahmestellen ohne Messeinrichtung.....	10
Zutrittsrecht.....	10
16. Zutrittsrecht.....	10
Haftung .....	11
17. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung und in sonstigen Fällen .....	11
Vertragsschluss; Laufzeit; Kündigung	
18. Vertragsschluss; Laufzeit; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel	
Zahlungsbestimmungen; sonstige Bestimmungen.....	12
19. Abrechnung; Zahlung; Verzug.....	12
20. Datenaustausch und Vertraulichkeit.....	13
21. Vertragsanpassungen .....	13
22. Rechtsnachfolge.....	13
23. Gerichtsstand .....	13
24. Schlussbestimmungen .....	14

## Netzanschluss; elektrische Anlage

### 1. Netzanschluss

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Anlage) wird bzw. ist durch den Netzbetreiber über einen oder mehrere Netzanschlüsse an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss verbindet das Netz des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Netzes und endet mit der Eingangsklemme der elektrischen Anlage des Kunden (Kundenverteilung), es sei denn, dass gesondert eine abweichende Vereinbarung (z. B. Abgangsklemme der Hauptverteilung oder des Übergabefeldes) in Textform getroffen wird. Zum jeweiligen Netzanschluss gehören die in die elektrische Anlage (s. Ziffer 5) führenden Leitungen, sofern sie deren Versorgung und deren Sicherstellung dienen. Als Netzanschluss gilt auch eine Einschleifung.
- 1.2. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Der Anschlussnehmer hat gegebenenfalls die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.3. Welche Stromart und Spannung maßgebend sind, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen werden soll bzw. ist. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.
- 1.4. Netzanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB). Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.5. Netzanschlüsse müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 1.6. Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- 1.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 1.8. Überlässt der Anschlussnehmer sein Grundstück oder Gebäude bzw. seine Räumlichkeiten einem Dritten zur Nutzung (z. B. im Wege der Miete oder Pacht), hat er den Dritten auf die Einhaltung der sich aus diesen AGB hinsichtlich der Anschlussnutzung ergebenden Rechte und Pflichten zu verpflichten. Über die beabsichtigte Überlassung an einen Dritten hat der Anschlussnehmer den Netzbetreiber unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Dritten in Textform zu informieren.

## **2. Netzanschlusskosten**

- 2.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten). Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.
- 2.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 2.3. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

## **3. Netzanschlusskapazität**

- 3.1. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die im Netzanschlussvertrag vereinbarte vorzuhaltende Scheinleistung in kVA am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) nicht überschritten wird.
- 3.2. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber - soweit ihm technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - die Scheinleistung am Netzanschluss erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich ggf. weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 2.1.
- 3.3. Erreicht im Falle einer Last- oder Zählerstandsgangmessung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 70 % des Werts der festgelegten vorzuhaltenden Scheinleistung in kVA, so gilt ab dem 6. Jahr für die vorzuhaltende Scheinleistung ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. -nutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich eine Vereinbarung treffen.

## **4. Grundstücksbenutzung; Transformatoranlage**

- 4.1. Der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht besteht nicht, wenn die

Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 4.2. Muss zum Netzanschluss eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel (z. B. eine Übergabeschaltanlage) des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator oder das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 4.3. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 4.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 4.5. Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen des Netzbetreibers noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 4.6. Die Ziffern 4.1 bis 4.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.
- 4.7. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungsätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.

## **5. Elektrische Anlage**

- 5.1. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Eigentumsgrenze gemäß Ziffer 1.1 Satz 3 mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Hat er die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so bleibt er neben diesem verantwortlich.
- 5.2. Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Bestimmungen dieser AGB, nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG entsprechend. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen Elektrofachbetrieb durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer einen Elektrofachbetrieb zu beauftragen. Die Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 8 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.3. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der elektrischen Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.

## **6. Inbetriebsetzung und Überprüfung der elektrischen Anlage**

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Netz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch einen Elektrofachbetrieb in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur einen Elektrofachbetrieb in Betrieb gesetzt werden.
- 6.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, die nach Ziffer 6.1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Elektrofachbetrieb, der nach Ziffer 5.2 die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. Zulassungen, TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen.
- 6.3. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus; Ziffer 15 bleibt unberührt.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten (Ziffer 2) abhängig zu machen.
- 6.5. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **Anschlussnutzung**

### **7. Nutzung des Anschlusses**

- 7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrags und dieser AGB Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Netz des Netzbetreibers entnehmen.
- 7.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen seine vertraglichen Verpflichtungen, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 7.3. Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \phi = 0,9$  kapazitiv und  $0,9$  induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.
- 7.4. Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen. Bei besonderer Empfindlichkeit gegen Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung hat er nach eigenem Ermessen entsprechende Einrichtungen zur Schadensprävention (z. B. Notstromaggregate) vorzusehen.

- 7.5. Der Netzbetreiber behält sich vor, die im Vertrag festgelegte Spannung und Frequenz entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den nationalen bzw. internationalen Vorschriften anzupassen. Gleiches gilt im Falle von Änderungen bei Spannung und Frequenz im Bereich des vorgelagerten örtlichen Netzbetreibers. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnutzer die Anpassung der Spannung und Frequenz rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie drei Monate vor der beabsichtigten Anpassung erfolgt.
- 7.6. Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die Ziffern 1.3 bis 1.5 sowie 3 bis 6 entsprechend.
- 7.7. Der Anschlussnutzer darf die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte vorzuhaltende Scheinleistung in kVA nicht überschreiten.
- 7.8. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Messlokationen genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Scheinleistung in kVA aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber im Netzanschlussvertrag vereinbarte.
- 7.9. Eine Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber anzuzeigen.

## **8. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten; Erzeugungsanlagen und Speicher**

- 8.1. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgerten benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.
- 8.2. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgerten des Anschlussnutzers sowie Notstromaggregate sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 9) und weiterer technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass
  - a) Störungen anderer Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
  - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer bzw. -nutzer auf seine Kosten auf Aufforderung des Netzbetreibers eigene Tonfrequenzsperrn einbauen. Seine Blindstromkondensatoren muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegen die Tonfrequenz einer Rundsteueranlage des Netzbetreibers sperren. Diese Forderung gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Kondensatorenleistung der elektrischen Anlage höchstens 25 kvar beträgt.
- 8.3. Stellt der Anschlussnehmer oder -nutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, hat er den Netzbetreiber unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.4. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.5. Der Netzbetreiber kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen eine störende Beeinflussung seines Netzes, insbesondere durch unzulässig hohe Stromstöße, zu hohe Einspeisung von Oberschwingungsströmen, unzulässig hohen induktiven oder kapazitiven Blindstrom und gegen Kurzschlussströme verlangen. Insbesondere steht es dem Netzbetreiber frei, seine Anlagen vor dauernden oder auch kurzzeitigen Überschreitungen der bereitgestellten Leistung (z. B. durch Anzugsströme) durch den Einbau von Sicherungen, entsprechende Einstellung von Leistungsschaltern oder in ähnlicher Weise zu schützen.
- 8.6. Erweiterungen und Änderungen von elektrischen Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Netzbetreiber unter Verwendung des vom Netzbetreiber vorgegebenen Formulars mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder dadurch die Gefahr von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter entstehen kann. Nähere Einzelheiten hierzu regeln die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
- 8.7. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme unter Verwendung des vom Netzbetreiber vorgegebenen Formulars mitzuteilen. Sie bedürfen darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern deren Summen-Bemessungsleistungen 12 kVA je elektrischer Anlage überschreitet; der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers oder -nutzers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforderlichen Zeitaufwand darzulegen.

- 8.8. Vor dem Anschluss einer Stromerzeugungsanlage oder eines Speichers hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber unter Verwendung des vom Netzbetreiber vorgegebenen Formulars Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erzeugungsanlage bzw. seines Speichers keine schädlichen Rückwirkungen in das Netz des Netzbetreibers möglich sind. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen oder Speichern an das Netz des Netzbetreibers ist mit dem Netzbetreiber bereits in der Planungsphase abzustimmen. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Die Vorgaben und Bestimmungen dieser AGB gelten für Erzeugungsanlagen und Speicher entsprechend. Die Technischen Anschlussbedingungen (s. Ziffer 9) sind zu beachten.

## Technische Anschlussbedingungen

### 9. Technische Anschlussbedingungen

- 9.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Erzeugungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssten den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 9.2. Für Netzanschlüsse in Niederspannung gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)) veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung (TAB DB Niederspannung). Die TAB DB Niederspannung werden dem Kunden auf Verlangen auch als Ausdruck zur Verfügung gestellt. Für Netzanschlüsse in Mittelspannung ist die Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss in Mittelspannung - TAB 2008“ des BDEW in ihrer jeweils aktuellen und auf den Internetseiten des BDEW veröffentlichten Fassung zu berücksichtigen, soweit und solange nicht der Netzbetreiber eigene TAB für Mittelspannungsanschlüsse festgelegt und veröffentlicht hat.

## Unterbrechung

### 10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)

- 10.1. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, sonstiger Gefährdungen und Störungen des Netzes im Rahmen der §§ 13, 14 EnWG oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt. Aus netztechnischen Gründen können darüber hinaus Kurzunterbrechungen auftreten, deren wirksame Dauer je Kurzunterbrechung ca. 0,5 Sekunden beträgt.
- 10.2. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.3. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer über eine beabsichtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung (mit Ausnahme von Kurzunterbrechungen nach Ziffer 10.1 Satz 3) rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen, über Kurzunterbrechungen nach Ziffer 10.1 Satz 3 hinausgehenden Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann entfallen, wenn sie:
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
  - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

## **11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (verhaltensbedingte Umstände)**

- 11.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu technisch erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer den Bedingungen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrags einschließlich dieser AGB zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 11.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu technisch erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn
  - a) der Netzzugang nicht vertraglich geregelt ist oder
  - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist.
- 11.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche Vertragspflichten gegenüber dem Netzbetreiber, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, vier Wochen nach Androhung den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu technisch erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer bzw. -nutzer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung ist gegenüber dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 11.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 11.5. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 11.4 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer gestattet.

## **Entnahmestellen ohne Lieferanten**

### **12. Entnahmestellen, die keinem Lieferanten zugeordnet werden können**

- 12.1. Entnimmt der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität, ohne dass diese Elektrizität einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten oder Bilanzkreis zugeordnet werden kann, wird der Netzbetreiber zur Sicherstellung der weiteren Stromversorgung der Entnahmestelle den ihm vom Anschlussnutzer vorab als Ersatzbelieferer benannten, andernfalls einen von ihm bestimmten und in seinem Netz tätigen Stromlieferanten hierüber informieren. Ist der Stromlieferant mit der Übernahme der Belieferung nicht einverstanden (§ 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG gilt insoweit entsprechend) oder kommt aus anderen Gründen ein Stromversorgungsverhältnis zwischen dem Anschlussnutzer und dem Stromlieferanten nicht zustande, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung gemäß Ziffer 11.2 zu unterbrechen.
- 12.2. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Ziffer 12.1 Satz 2 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, zeigt er dies dem Anschlussnutzer, sobald es tunlich ist, an. Der Netzbetreiber kann für die Entnahme Ersatz seiner Aufwendungen



verlangen. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Anzeige um den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit einem Lieferanten zu kümmern. Die Duldung der weiteren Entnahme kann vom Netzbetreiber jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Unterbrechung der Anschlussnutzung unterbunden werden.

## Messstellenbetrieb

### 13. Grundzuständigkeit; Überprüfung der Messeinrichtungen; Vertragsstrafe

- 13.1. Die Durchführung des Messstellenbetriebs im Sinne von § 3 Abs. 2 MsbG (Ein- und Ausbau, Betrieb und Wartung sowie die mess- und eichrechtskonforme Messung einschließlich Messwertaufbereitung und Datenübertragung) erfolgt durch den Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber, solange und soweit nicht ein vom Anschlussnutzer nach § 5 MsbG bzw. vom Anschlussnehmer nach § 6 MsbG durch Vertrag beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.
- 13.2. Zur Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber bedarf es bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen des separaten Abschlusses eines Messstellenvertrags zwischen dem Anschlussnutzer oder dem Stromlieferanten des Anschlussnutzers als Messstellennutzer und dem Netzbetreiber. Der Messstellenvertrag über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen ist auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)) veröffentlicht.
- 13.3. Im Falle einer Notstromentnahme nach Ziffer 12.2 stellt der Netzbetreiber – sofern er für die betroffene Entnahmestelle grundzuständiger Messstellenbetreiber ist – dem Anschlussnutzer das jeweils gültige, auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)) veröffentlichte Entgelt für den Messstellenbetrieb separat in Rechnung.
- 13.4. Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer unzumutbar ist.
- 13.5. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen.
- 13.6. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der zusätzlich Platz für ein Smart-Meter-Gateway und dessen kommunikative Anbindung bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 und 6 zu tragen.
- 13.7. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.
- 13.8. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und, sofern der Messstellenbetrieb durch einen Dritten durchgeführt wird, zusätzlich dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.9. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung einer Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen. Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber gestellt, hat der Anschlussnutzer diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Befundprüfung ist dem Messstellenbetreiber mitzuteilen. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat.
- 13.10. Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine **Vertragsstrafe** zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglich zehnstündigen Nutzung der unbefugt

verwendeten Verbrauchsgeräte nach den für den Anschlussnutzer geltenden Netzentgelten gemäß dem jeweils gültigen, auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)) veröffentlichten Netzentgelt-Preisblatt zu berechnen. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

#### **14. Mess- und Steuereinrichtungen; Ablesung**

- 14.1. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich zu Ziffer 13 nachfolgende Regelungen:
- a) Sämtliche im Anschlussnutzungsvertrag aufgeführten Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
  - b) Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, soweit sie hieran ein Verschulden trifft.
  - c) Bei in ein Kommunikationsnetz eingebundenen Messeinrichtungen (Messsystemen im Sinne des § 3 Nr. 13 MsbG) werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte auf Verlangen des Netzbetreibers mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeignetes Datenübertragungsnetzwerk (LTE-Mobilfunk oder IP-Anschluss) sowie eine separate Wechselstrom-Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf geänderte digitale Ausführungen verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
  - d) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
  - e) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden vom Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.
  - f) Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und das Gebäude bzw. die Räumlichkeiten des Anschlussnehmers oder -nutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder wenn bei in ein Kommunikationsnetz eingebundenen Messeinrichtungen die Messwerte durch Telekommunikationseinrichtungen nicht abgefragt werden können, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei neuen Anschlussnutzern nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnutzer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

#### **15. Entnahmestellen ohne Messeinrichtung**

- 15.1. Ist im Einzelfall das Bereitstellen von Zählerplätzen nach Ziffer 13.5 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, kann der Verbrauch durch Ersatzwertbildung anhand geeigneter und sachgerechter, nachvollziehbarer und nachprüfbarer Methoden geschätzt werden.
- 15.2. Sofern nicht bereits im Rahmen des Antrags auf Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mitgeteilt, stellt der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Vertragsbeginn alle für die Ersatzwertbildung relevanten Parameter zur Verfügung. Als wichtige Parameter gelten insbesondere Anzahl, Anschlussleistung und Nutzungsdauer sämtlicher vorhandener elektrischer Betriebsmittel sowie sonstige Kenngrößen wie z. B. Flächenangaben bei Mietobjekten oder Aufstellungsorte bei Automaten. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis gestattet, dass sein Verbrauch niedriger als der geschätzte Verbrauch war.
- 15.3. Der Netzbetreiber kann in regelmäßigen Abständen vom Anschlussnehmer oder -nutzer eine Bestätigung der Angaben nach Ziffer 15.2 verlangen.
- 15.4. Der Anschlussnehmer oder -nutzer ist verpflichtet, beabsichtigte Änderungen der Parameter, insbesondere den Neuanschluss oder die Leistungserhöhung elektrischer Betriebsmittel betreffend, dem Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Eintritt der Änderung in Textform anzuzeigen. Erfolgt diese Meldung nicht oder nicht fristgerecht, ist der Netzbetreiber berechtigt, auf Basis der geänderten Parameter eine auf den Zeitpunkt der Änderung, längstens jedoch 3 Jahre rückwirkende Anpassung des Verbrauchs vorzunehmen.
- 15.5. Das Recht des Messstellenbetreibers aus § 3 Abs. 3 MsbG bleibt unberührt.

## Zutrittsrecht

### 16. Zutrittsrecht

- 16.1. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Gebäuden und Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Inbetriebsetzung oder Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Erforderliche Schlüssel bzw. Zugangsberechtigungen stellt der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Beauftragten zur Verfügung.
- 16.2. Befinden sich auf dem Grundstück bzw. im Gebäude oder in den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers oder -nutzers Einrichtungen des Netzbetreibers, die zur Versorgung von für den Bahnbetrieb notwendigen Infrastrukturanlagen notwendig sind, stellt der Anschlussnehmer oder -nutzer für Fälle, in denen der Netzbetreiber zur Abwendung einer Gefahr für den sicheren Bahnbetrieb Arbeiten an seiner Einrichtung vornehmen muss, sicher, dass der Netzbetreiber jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen erlangen kann. Über ein geeignetes Zutrittskonzept (z. B. mittels Schlüssel) stimmen sich der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer oder -nutzer ab.

## Haftung

### 17. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung und in sonstigen Fällen

- 17.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

#### **„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

*(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird*

*1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*

*2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.*

*Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*

*(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf*

*1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*

*2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*

*3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*

*4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*

*5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf*

200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

- 17.2. Soweit und solange der Netzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, gilt für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen, welche zu einer Unterbrechung oder zu Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung führen, Ziffer 17.1 entsprechend.
- 17.3. Für die Haftung des Netzbetreibers für Schäden des Anschlussnehmers, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 17.1 entsprechend.
- 17.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 17.5. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung im Falle von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 17.6. Hat der Anschlussnehmer oder -nutzer eigene Erzeugungsanlagen (mittel- oder unmittelbar) an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen, stellt er den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter in den Haftungsgrenzen des § 18 NAV frei, die bei diesen Dritten dadurch entstehen, dass der Anschlussnehmer oder -nutzer Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung verursacht, die bei diesen Dritten, welche ebenfalls aus dem Netz des Netzbetreibers versorgt werden, Schäden verursachen.
- 17.7. Für Fälle außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffern 17.1 bis 17.3 ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnehmer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen

- (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 17.8. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 c EnWG bleiben unberührt.
- 17.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.
- 17.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **Vertragsschluss; Laufzeit; Kündigung**

### **18. Vertragsschluss; Laufzeit; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel**

- 18.1 Der Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag kommt zustande, indem der Netzbetreiber den vom Antragsteller unter Verwendung des vom Netzbetreiber vorgegebenen Formulars gestellten Antrag auf Netzanschluss und/oder Anschlussnutzung (i. F.: „Antragsformular“) in Textform bestätigt. Im Falle eines Antrags auf Netzanschluss erfolgt der Abschluss des Netzanschlussvertrags bzw., sofern zugleich die Anschlussnutzung mitbeantragt wird, des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der DB Energie binnen drei Jahren nach Antragsbestätigung die Fertigstellung zur Inbetriebsetzung unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierfür vorgegebenen Formulars zugeht, d. h. der Vertrag wird erst mit Zugang der Fertigstellung wirksam und ist bis dahin schwebend unwirksam.
- 18.2 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- 18.3 Der Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er ersetzt, sofern vorhanden, alle bisherigen Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des vertragsgegenständlichen Netzanschlusses. Der Netzanschlussvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 EnWG nicht (mehr) besteht. Wird der Netzanschluss einvernehmlich schon vor Ablauf der Kündigungsfrist stillgelegt, endet der Netzanschlussvertrag mit der erfolgten Stilllegung. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrags endet automatisch auch der Anschlussnutzungsvertrag zum Zeitpunkt der Beendigung des Netzanschlussvertrags. Im Übrigen kann der Anschlussnutzungsvertrag vom Anschlussnutzer jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- 18.4 Abweichend von Ziffer 18.3 Satz 3 Satz 3 können Verträge über zeitlich befristete Netzanschlüsse, wie für Baustrom oder Schaustellerbetriebe, jederzeit mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden.
- 18.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrags aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. In den Fällen der Ziffer 11.1 ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.3 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11.3 Satz 2 gilt entsprechend. Ziffer 18.3 Satz 6 gilt entsprechend.
- 18.6 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Meldung „Stilllegung/Demontage“ bzw. „Auszug/Ende der Anschlussnutzung“ unter Verwendung des Antragsformulars gilt zugleich als Kündigung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrags durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer.
- 18.7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich anzuzeigen.

## Zahlungsbestimmungen; sonstige Bestimmungen

### 19. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 19.1. Rechnungen des Netzbetreibers werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 19.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 19.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 19.4. Ein Zurückbehaltungsrecht kommt für die Parteien nur bei Ansprüchen in Betracht, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, oder wenn der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 19.5. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 20. Datenaustausch und Vertraulichkeit

Der Netzbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Vertrags-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen gesetzlichen, regulierungsbehördlichen und vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben nicht aus.

### 21. Vertragsanpassungen

- 21.1 Die Regelungen des Netzanschlussvertrags und des Anschlussnutzungsvertrags einschließlich dieser AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, NAV (als gesetzliches Leitbild), höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss- und den Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB und seiner Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.
- 21.2 Anpassungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrags einschließlich dieser AGB nach Ziffer 21.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Anschlussnehmer bzw. -nutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnehmer bzw. -nutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 21.3 Einvernehmliche Vertragsanpassungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Eine Anpassung des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrags wegen einer Umverlegung des Netzanschlusses, eines Anschlusses weiterer Anlagen oder einer Leistungserhöhung kommt zustande, indem der Netzbetreiber den entsprechenden, vom Antragsteller unter Verwendung des vom Netzbetreiber vorgegebenen Formulars gestellten Antrag in Textform bestätigt. Ziffer 18.1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **22. Rechtsnachfolge**

- 22.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 22.2 Der Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. -nutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, handelt.

## **23. Gerichtsstand**

- 23.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers (Frankfurt a.M.).
- 23.2 Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer bzw. -nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **24. Schlussbestimmungen**

- 24.1. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
- 24.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschluss- und des Anschlussnutzungsvertrags einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.